

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

20. Mai 2015

**KOMMENTAR**

**Berufsauftrag Heilpädagogik**

---

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) unterstehen dem Berufsauftrag für Lehrpersonen und erfüllen diesen in vier Berufsfeldern: Unterricht und Klasse, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Schule. In den letzten beiden Berufsfeldern, welche die eigene Professionalisierung, die Weiterbildung und Zusammenarbeit im Team sowie die Qualitätsentwicklung der Schule beinhalten, gibt es keine funktionspezifischen Unterschiede zwischen Lehrpersonen und SHP. In den Berufsfeldern Unterricht und Klasse<sup>1</sup> sowie Schülerinnen und Schüler<sup>2</sup> hingegen ergeben sich Abweichungen, weil der Hauptauftrag der SHP auf die Förderung einzelner Kinder, nicht auf die Führung der ganzen Klasse ausgerichtet ist. In der Handreichung Heilpädagogik werden die Berufsfelder deshalb funktionspezifisch erläutert. Allerdings fehlt der für die SHP wesentliche Aufgabenbereich "Förderdiagnostik".

**Förderdiagnostik**

Die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind hauptverantwortlich für die besondere Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler. Damit diese zielgerichtet und wirkungsvoll erfolgt, ist der Förderbedarf mittels Förderdiagnostik<sup>3</sup> zuverlässig zu erheben. Förderdiagnostik beschreibt den individuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedarf eines Kindes, damit Lern- und Entwicklungsprozesse geplant werden können. Für eine Förderdiagnose muss mit einem zeitlichen Aufwand von 6 bis 8 Stunden pro Fall gerechnet werden. Sie entspricht den "Abklärungen und Kontrollen", die im besonderen Berufsauftrag für Sprachheilfachpersonen festgehalten sind (§ 32 Abs. 4 VALL). Neu

---

<sup>1</sup> Das Berufsfeld "Unterricht und Klasse" umfasst folgende Aufgabenbereiche (§35 Abs. 1 und 2 VALL):

- a) Unterrichten und Erziehen,
- b) Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts,
- c) Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts
- d) Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit der Klasse,
- e) Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen,
- f) unterrichtsbezogene Zusammenarbeit,
- g) Beurteilen.

Die Schulleitung teilt die zu erteilenden Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu und berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern. Die im Pensenplan gemäss Anhang I verankerten Lektionen gelten dabei als Richtwerte.

<sup>2</sup> Das Berufsfeld "Schülerinnen und Schüler" umfasst folgende Aufgabenbereiche (§ 36 VALL):

- a) Beraten und Betreuen,
- b) Zusammenarbeit mit den Eltern,
- c) Zusammenarbeit mit schülerinnen- und schülerbezogenen Fachpersonen.

<sup>3</sup> Förderdiagnostik

- versteht sich als Entwicklungs- und Prozessdiagnostik;
- beschreibt den individuellen Entwicklungsstand und die individuellen Förderbedürfnisse, um Lern- und Entwicklungsprozesse zu gestalten und zu unterstützen;
- betrachtet Merkmale und Eigenschaften einer Person als sich verändernde Größen;
- sieht das Individuum als Teil eines sozialen Systems und betrachtet es in seinem Kontext;
- stellt neben den Förderbedürfnissen für die Beziehungs- und Förderprozessgestaltung die Stärken des Individuums heraus;
- versteht diagnostische Aussagen als Hypothesen, die einer fortwährenden Überprüfung im Förderprozess bedürfen.

können die SHP die Abklärungen mit den einzelnen Kindern im Rahmen der im Normalpensum festgelegten Unterrichtslektionen durchführen.

Die explizite Nennung der Förderdiagnostik und die Umsetzung im Normalpensum wertet eine wichtige funktionsspezifische Aufgabe auf. Die SHP erhält etwas mehr Zeit für die Erfassung der Problematik eines Kinds und kann dadurch den Bedarf besser bestimmen. Im Gegenzug steht etwas weniger Zeit für die individuelle Förderung zur Verfügung. Insgesamt wird erwartet, dass die Qualität der Förderung steigt, weil eine differenzierte Analyse des Förderbedarfs eine optimierte individuelle Förderung begünstigt.

### **Rechtliche Grundlage**

Der besondere Berufsauftrag für die Funktion der Schulischen Heilpädagogik ist in der Verordnung über die Anstellung und die Löhne der Lehrpersonen (VALL) formuliert. Er tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

#### § 33b Schulische Heilpädagogik

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik unterstützen in Regel- und Kleinklassen diejenigen Kinder und Jugendlichen, die infolge von Lernschwierigkeiten oder einer Behinderung eine heilpädagogische Unterstützung benötigen.

<sup>2</sup> Sie sind hauptverantwortlich für die Förderdiagnostik und die Förderplanung und beraten Eltern, Lehrpersonen und die Schulleitung zu Massnahmen im Zusammenhang mit der spezifischen Förderung.

<sup>3</sup> Unterstützung und Förderdiagnostik erfolgen im Rahmen der im Pensenplan festgelegten Unterrichtslektionen.

Der besondere Berufsauftrag wird wie bei den Lehrpersonen schergewichtig im Rahmen der Unterrichtslektionen erfüllt. Er ist auf die pädagogische Arbeit fokussiert und richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten (inkl. Minderleistungsproblematik bei besonders Begabten) oder einer Behinderung (Abs. 1). Allerdings tragen die betreffenden Lehrpersonen keine Klassenverantwortung, dafür sind sie in der Regel in mehreren Klassen tätig (Abs. 2). Ein Teil der Lektionverpflichtung darf für die Förderdiagnostik verwendet werden (Abs. 3), soweit diese den direkten Kontakt mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern beinhaltet.